

Gesetzestechische Vormeinung
Ausführungsgesetz zum eidgenössischen
Tierschutzgesetz
(AGTSchG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **455.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG) vom 19.12.2014¹⁾ (Stand 01.09.2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:²⁾

Art. 1 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Es enthält ausserdem kantonale Vorschriften über die öffentliche Sicherheit in Verbindung mit Hunden und der Fauna.

³ Es gilt für alle auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde mit Ausnahme von Herdenschutzhunden im Sinne von Artikel 30, die ausschliesslich den Bestimmungen des Bundesrechts unterstellt sind.

Art. 5 Abs. 1

¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:

d) (geändert) die Tierärzte mit Bewilligung für die Ausübung des Tierarztberufs;

e) (geändert) die amtlichen Fachexperten und Fachassistenten;

¹⁾ SGS [455.1](#)

²⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Die Kontrollorgane müssen die Informationsquelle eines gemeldeten mutmasslichen Verstoss absolut vertraulich behandeln und dürfen deren Herkunft den kontrollierten Personen nicht offenlegen.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

d) (geändert) die Ernennung der amtlichen Fachexperten und Fachassistenten Fleisch und Bienenzucht.

² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen oder die Zuständigkeit für den Abschluss an den Kantonstierarzt abtreten.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

Amtliche Fachexperten und Tierärzte (Überschrift geändert)

¹ Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der Fachexperten und amtlichen Tierärzte.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Ausübungsberechtigte Tierärzte (Überschrift geändert)

¹ Die ausübungsberechtigten Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden sind gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die zuständige Behörde in Sachen gefundene Tiere.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Kommissionsmitglieder müssen sich an die in Artikel 149 TSchV definierten Kriterien halten.

³ Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 24 Abs. 5 (geändert)

⁵ Sie sind verpflichtet, das aufgenommene gefundene Tier unverzüglich bei der vom Kanton gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens zwanzig Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

² Das Gesuch ist mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Ausstellung oder der Veranstaltung zu stellen.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anforderungen bei der Haltung, der Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, der nötige Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterkunft, die Böden, der Umgang mit Hunden, die Ausbildung im Schutzdienst, die Ausbildung von Jagdhunden, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden oder jeder anderen Person, die eine gewerbmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 30 Abs. 4 (geändert)

⁴ Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die in einem mit der anerkannten Einrichtung geschlossenen Vertrag genannt sind.

Art. 30 bis (neu)

Ausbildung der Halter

¹ Wer nicht nachweisen kann, früher bereits einen Hund gehalten zu haben, muss eine spezielle praktische Ausbildung absolvieren.

² Alle vom kantonalen Veterinäramt bezeichneten Halter haben eine Ausbildung zu absolvieren.

³ Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Ausbildung sowie die Fristen für ihre Durchführung und die Qualifikationen der damit beauftragten Ausbilder werden in einer Verordnung des Staatsrats geregelt.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden sorgen für die Gewährleistung der öffentlichen Sauberhaltung, unter anderem, indem sie die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots aufstellen.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein gefundener streunender oder entlaufener Hund wird von der Gemeinde übernommen. Er ist seinem Halter zurückzugeben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Die Artikel 28, 30, 30bis, 32 und 35 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum. ¹⁾

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann